

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Grußwort

**anlässlich der Präsentation des Buches
Papier / Meynhardt (Hrsg.): Freiheit und Gemeinwohl
am 28. Oktober 2016
im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Professor Papier,
sehr geehrter Herr Professor Meynhardt,
lieber Herr Brinkschulte,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich begrüße Sie herzlich in diesem prächtigen Gerichtssaal. Der Saal wurde ursprünglich Ende des 19. Jahrhunderts für das Reichsgericht konzipiert und errichtet; er hat demzufolge Zivil- und vor allem Strafverhandlungen gesehen, in den Weimarer Jahren aber auch schon öffentlich-rechtliche Streitsachen, nämlich solche vor dem damaligen Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches. Leipzig war damals die Hauptstadt des Rechts. Nach dem Zusammenbruch 1945 und dem doppelten Neustart 1949 wanderte dieser Ehrentitel in den Westteil Deutschlands, nach Karlsruhe. Aber seit 2002 beherbergt Leipzig mit dem Bundesverwaltungsgericht und einem Strafsenat des Bundesgerichtshofs wieder oberste Gerichtshöfe des Bundes; es ist insofern der kleine Bruder von Karlsruhe, gewissermaßen die Neben-Hauptstadt des Rechts, wenn es so etwas denn gibt.

Dass Leipzig Sitz des Reichsgerichts wurde, liegt auch daran, dass es zuvor das Reichsoberhandelsgericht beherbergt hatte. Und dies wiederum geht darauf zurück, dass Leipzig damals wie auch heute wieder Stadt von Handel und Wandel, der Messen und Märkte war und ist. Wie kaum eine andere Stadt war sie vom Mittelstand geprägt, und zwar vor allem vom Kaufmannsstand, und die Stadt ist heute auf dem besten Wege, hieran wieder anzuknüpfen, jedenfalls an das Image, vielleicht auch an die Tradition.

Leipzig und Bundesverwaltungsgericht, Kaufmannsstadt und Verwaltungsgerichtsbarkeit - das Thema des heutigen Abends: „Freiheit und Gemeinwohl“ führt diese beiden Größen prächtig zusammen. Das mag auf den ersten Blick verwundern, aber auch nur auf den allerersten Blick.

In der Verwaltungsrechtsprechung begegnen sich Bürger und Staat, grundrechtlich gesprochen: bürgerschaftliches Freiheitsrecht und staatliche Gemeinwohlverantwortung. Gerade die Konfrontation beider Sphären bringt die Rechtsprechung voran und führt sie auf hohes Niveau, vielleicht auch zu mancher Überschärfe, das will ich gar nicht bestreiten. Dabei müssen wir uns aber stets bewusst bleiben, dass beide Pole längst nicht mehr scharf geschieden sind, wenn sie es denn je waren.

Betrachten wir kurz den Pol der Freiheit. Schon vor 80 Jahren hat Ernst Forsthoff darauf aufmerksam gemacht, dass die immense Erweiterung der individuellen Freiheit, die mit der Zunahme der Mobilität, mit Telegraphie und Telephonie und vielem anderem einherging, zugleich zu einem Verlust von Freiheit geführt hat. Die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Beherrschung der individuellen Lebensbezüge nimmt ab, das Angewiesensein auf die kollektive Daseinsvorsorge nimmt zu - denken wir an

die Bildungssysteme, an die Systeme der Sozialversicherung, an Verkehrsinfrastrukturen, an die Versorgung mit Wasser und Energie oder die Abfallentsorgung. Die Sorge für das Individuelle wächst damit ins Gemeinwohl hinein: Der Staat übernimmt zunehmend die Sorge auch für Belange der individuellen Freiheit. Juristisch gesprochen: Wir können dem Staat nicht länger die individuelle Freiheit von außen entgegensetzen und gegenüberstellen; vielmehr ist die Wahrung der individuellen Freiheit selbst Gemeinwohlbelang, um die sich der Staat kümmern darf und muss. Der Staat teilt damit unvermeidlich auch Sphären zu individuellem Freiheitsgebrauch zu; er neigt dann freilich auch zum Paternalismus, über dessen Wohlgemeintsein man durchaus streiten kann.

Andererseits kann der Staat, was im Allgemeininteresse besorgt werden muss, längst nicht mehr allein bewerkstelligen. Genau genommen konnte er das noch nie: Im aufgeklärten Absolutismus kümmerte sich die „gute Polizey“ zwar um alles und jedes, aber eben doch nur um einen kleinen Ausschnitt der Lebensnotwendigkeit. Im 19. Jahrhundert drängte der Liberalismus die staatliche Tätigkeit aus der Zuständigkeitssphäre der Bildungs- und Erwerbsgesellschaft heraus; hier oblag dem Engagement der Vereine und Gesellschaften ein „mittlerer Bereich“ der Pflege des Allgemeininteresses, als Ausfluss bürgerschaftlichen Engagements. Im Wechsel vom 19. zum 20. Jahrhundert nahm sich der Staat dann auf breiter Front der Daseinsvorsorge an, machte aber beileibe nicht alles selbst, sondern zog sich bereichsweise auf eine subsidiäre Rolle zurück, die mit dem gesellschaftlichen Engagement weiter rechnete. Das galt besonders für den Mittelstand, namentlich für die Freien Berufe: den Arzt im Gesundheitswesen, den Anwalt und Notar im Rechtswesen, den Architekten im Bauwesen. Schließlich setzte Ende des 20. Jahrhunderts die Privatisierungswelle ein: Ei-

senbahn, Post, Telekommunikation, Energieversorgung wurden in mehr oder minder weitem Umfang privatisiert - Gemeinwohlsorge in privater Hand.

Heute stellt sich diese Entwicklung zugleich als Problem dar: Der Kompetenzverlust des Staates ist erheblich; die Rückholoption liegt unter dem Vorbehalt des europäischen Unionsrechts. Die Privatisierungswelle der 1990er Jahre fügte sich nämlich ein in das - schon seit 1955 bestehende - System der EU-Grundfreiheiten. Diese wurden dadurch jetzt erst so richtig mobilisiert: Die freigesetzten (oft nur formal privatisierten) Daseinsvorsorgeunternehmen geraten nicht nur in den Genuss der Grundrechte der nationalen Verfassung, sondern zugleich in den Genuss der Grundfreiheiten der EU-Verträge. Will der Staat ihnen gegenüber heute Gemeinwohlbelange zur Geltung bringen, so muss er von deren Notwendigkeit nicht nur die nationalen Gerichte überzeugen, sondern auch und vor allem die EU-Organe. Der Staat erlebt das als einen gravierenden Kompetenzverlust. Er büßt zwar nicht die Aufgabe der Daseinsvorsorge ein, wohl aber die Kompetenz - die Fähigkeit, der Aufgabe gerecht zu werden. Und dieser Kompetenzverlust trifft natürlich die staatlichen Organe, trifft den nationalen Gesetzgeber, den Deutschen Bundestag, und damit den demokratischen Souverän, das Wählervolk. Der Erosion der Kompetenz folgt damit die Erosion der demokratischen Legitimität auf dem Fuße - eines der Grundprobleme unserer Zeit.

Meine Damen und Herren: Sie sehen, dass das Thema „Freiheit und Gemeinwohl“ in Leipzig sowohl den Mittelständler als auch den Verwaltungsrichter brennend interessiert. Es ist gut und wichtig, dass das Thema auch aus anderer Sicht behandelt wird: von Ökonomen, Soziologen, Psychologen. Der interdisziplinäre Diskurs regt an und bereichert. In diesem Sinne wünsche ich uns allen reiche Anregung.